jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/1/20 92/02/0237

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
B-VG Art18;
StVO 1960 §44;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/11 89/18/0193 6

Stammrechtssatz

Es gibt keine Bestimmung, welche die Beh verpflichtet, sich mit der Frage der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung auseinanderzusetzen, darüber Beweise abzuführen und in diesem Zusammenhang ihre Erwägung in die Bescheidbegründung aufzunehmen (Hinweis E 17.12.1982, 82/02/0164).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020237.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at